

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der SAVEWORX - Alois Degen, Hart 33, A-8212 Pischelsdorf, („SAVEWORX“) und natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden „Kunde“) für sämtliche Rechtsgeschäfte, die mit Kunden abgeschlossen werden, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.saveworx.at).

1.3. SAVEWORX kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu unseren Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Um-fang unwirksam, gleichgültig, ob, wann, und in welcher Form uns dieses zur Kenntnis gebracht wurden. Änderungen zu den einzelnen Punkten der angeführten Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese von SAVEWORX ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt wurde. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung. Geschäfts-bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn SAVEWORX nach Eingang der Geschäftsbedingungen ausdrücklich nicht widerspricht.

2. Angebote und Bestellungen

2.1. Die Angebote von SAVEWORX sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich von SAVEWORX als verbindlich bezeichnet werden. Angebote werden zudem nur schriftlich erteilt.

2.2. Die Angebotsannahme ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

2.3. Der Kunde ist an seine Aufträge, Bestellungen und dgl. ab Einlangen bei SAVEWORX gebunden, es sei denn, der Kunde hat andere Bindungsfristen ausdrücklich festgehalten.

2.4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Es gilt generell, dass rechtsverbindliche Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der Schriftform bedürfen. Vom Schriftformgebot kann lediglich einvernehmlich und schriftlich abgegangen werden.

2.5. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber jedenfalls schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.6. Mitarbeiter von SAVEWORX sind in keinem Falle inkassoberechtigt, außer es besteht eine auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellte Inkassovollmacht. Zum Abschluss von Verträgen sind unsere Mitarbeiter nur berechtigt, wenn von SAVEWORX eine Vollmacht besteht. Vollmachten von SAVEWORX haben den Namen, die Rechtsgeschäfte sowie eine betragliche Vollmachtsgrenzung zu enthalten. Allgemeine Vollmachten stammen nicht von SAVEWORX. Die Vollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen für Mitarbeiter von SAVEWORX, erstreckt sich nur soweit, als dies ausdrücklich in der Vollmacht des Mitarbeiters festgehalten ist. Sollten Mitarbeiter von SAVEWORX ihre Vollmacht überschreiten, und wird im Einzelfall eine rechtsgeschäftliche Handlung genehmigt, kann nicht von einer Duldungsvollmacht im weiteren Fällen ausgegangen werden. Eine Anscheinsvollmacht, etwa auf Grund der Verwendung von Briefpapier oder Firmenstempel von SAVEWORX und dergleichen besteht in keinem Falle, und sind derartige Handlungen in allen Fällen für SAVEWORX unwirksam. Unsere Kunden sind berechtigt, aber auch verpflichtet, die schriftliche Vollmacht unserer Mitarbeiter zu prüfen.

2.7. SAVEWORX ist berechtigt, Anbahnungsgeschäfte, Angebote, Aufträge, Daten von Kunden, sowie Lieferantenverträge an Dritte zu veräußern. Dies gilt auch bei einem Insolvenzverfahren bzw. Konkurs der SAVEWORX. Für Kunden sowie Lieferanten besteht dadurch kein Rücktrittsrecht.

3. Kostenvoranschläge

3.1. Kostenvoranschläge werden ausschließlich für Reparaturen bestehender Anlagen und dies nur schriftlich erteilt. In allen anderen Fällen werden Angebote von SAVEWORX gelegt.

3.2. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart oder festgelegt wurde entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

4. Preise und Wertsicherung

4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Pauschalpreisvereinbarungen werden nur schriftlich getroffen und sind auch nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet wurden.

4.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Vertrag (Auftrag, Bestellung etc.) keine Deckung finden und wenn keine Regelung betreffend die Verrechnung derartiger Leistungen (z.B. Verrechnung nach Regiekosten oder nach Stundensätzen) zwischen den Parteien getroffen wurde, besteht jedenfalls stets ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn die Kostentragung einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

4.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels einer allfälligen Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

4.5. Gilt nur für unternehmerische Kunden: Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung und Kollektivvertrag oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

4.6. Gilt für unternehmerische Kunden und Verbraucher: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit in Bezug auf die vereinbarten Entgelte bzw. die vereinbarten Preise vereinbart. Das vereinbarte Entgelt bzw. die vereinbarten Preise (Forderung plus Nebenforderung) sind nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder einem an seiner Stelle treten-den Index wertgesichert. Als Bezugsgröße bei Vertragsverhältnissen dient, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlaubarste Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließl. 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Ver-änderungs-raten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

4.7. Kommt es im Zuge der Auftragsabwicklung zu Verzögerungen, die der Sphäre der Kunden zuzurechnen ist, so sind damit in Zusammenhang stehende Mehraufwendungen und Preiserhöhungen stets vom Vertrag zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen SAVEWORX und dem Kunden eine Pauschalvereinbarung getroffen worden sein sollte.

5. Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 3 KSchG

5.1. Ist der Vertragspartner von SAVEWORX Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom SAVEWORX für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

5.2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von SAVEWORX, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

5.3. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

(i) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Saveworx oder dessen Beauftragten angebahnt hat, oder

(ii) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. 5.4. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6. Zahlung

6.1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist bei Auftragserteilung durch den Kunden eine Anzahlung im Ausmaß von 60 % des Auftragswertes zu leisten. Der Rest ist nach Leistungsfertigstellung fällig. Ausnahmen müssen von SAVEWORX schriftlich bestätigt werden bzw. zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

6.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen (schriftlichen) Vereinbarung. Eventuelle Abzüge wie Skonto, Rabatte und Kundennachlässe werden zudem nur gewährt, wenn diese zwischen den Parteien gesondert vereinbart wurden.

6.3. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen, mindestens jedoch 12 % p.a. an Zinsen.

6.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

6.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist SAVEWORX berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

6.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies ist gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

6.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsverbindlichkeit unseres Unternehmens.

6.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

6.9. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an SAVEWORX zu ersetzen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

7.4. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelfähig.

7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (z.B. Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen.

7.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werkzeugen oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

7.8. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.9. Der Kunde ist für die von SAVEWORX oder seines Lieferanten gelieferten und gelagerten Materialien und Geräte verantwortlich. Dies gilt auch bei Beschädigungen oder Verlust.

7.10. Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Versperbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegen-über Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich – sofern nichts anderes vereinbart ist - die Liefer-/ Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb einen angemessenen Entgeltbetrag je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt. 9.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenem Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen. 10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

10.2. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

10.3. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

11. Gefährtragung

11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

11.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager verbleihen, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

11.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrshübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als vier Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine angemessene Lagergebühr zusteht.

12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

13. Vom Kunden bestellte Ware / Abruf / Konventionalstrafe

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, von ihm bestellte Ware zu übernehmen. Der Kunde hat auf Abruf bestellte Waren spätestens innerhalb eines Jahres abzurufen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Werden die Waren nicht rechtzeitig abgerufen, können wir entweder mit den uns bekannt gegebenen Maßen und Spezifikationen ausliefern, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im letztgenannten Fall ist SAVEWORX berechtigt eine hiermit ausdrücklich vereinbarte Stornogebühr (Konventionalstrafe) in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Preises im Sinne des § 1336 ABGB zu begehren. Diese Stornogebühr (Konventionalstrafe) schränkt die Geltendmachung eines darüber hinaus gegebenen Schadens nicht ein. Die Stornogebühr (Konventionalstrafe) ist besonders auch dann fällig, wenn der berechtigte Rücktritt vom Vertrag noch vor Anfertigung der Ware erfolgt.

13.2. Bestellte Ware wird ausnahmslos nicht zurückgenommen, sofern kein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht. Etwaige Rücklieferungen werden (außer es

liegt eine gesetzliche Verpflichtung dazu vor) daher nicht angenommen und auf Kosten des Kunden zurückgeschickt.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

14.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

14.4. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

14.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.6. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.7. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten; dies nach angemessener Vorankündigung.

14.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

14.9. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. 14.10. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

14.11. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Der Kunde hat SAVEWORX unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

15.3. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden verlangen.

15.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Geistiges Eigentum

16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklicher Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Abnahmeprotokoll / Technikerbericht

17.1. Sämtliche Materialien und Leistungen sind bei der Übernahme sofort auf etwaige Beschädigungen bzw. Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich im Protokoll zu vermerken.

17.2. Kosten für die Übernahme werden dem Kunden gesondert verrechnet, wenn die Abnahme auf Seiten des Kunden nicht sofort nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt werden kann.

18. Gewährleistung

18.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Die Rechte des unternehmerischen Kunden aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

18.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

18.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

18.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

18.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

18.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabzeitpunkt bereits vorhanden war.

18.8. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen.

18.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.10. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

18.11. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind

– sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.

18.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

18.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18.14. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß diesen AGB nicht nachkommt.

18.15. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SAVE-WORX der Käufer selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen oder anderweitige Manipulationen vornimmt.

18.16. Jede Gewährleistung/Haftung erlischt, wenn die Ware seitens des Kunden unsachgemäß behandelt wird, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung der Montage- und Wartungshinweise etc.

19. Haftung

19.1. SAVEWORX hat nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden einzustehen. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies mit Ausnahme von Personenschäden. Weiters ist die Haftung der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt, außer wenn vorsätzliches Verhalten von SAVEWORX vorliegen sollte. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

19.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet SAVEWORX ausschließlich für Personen- und Sachschäden, nicht aber für Vermögensschäden oder den entgangenen Gewinn.

19.3. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.

19.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

19.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

19.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

20. Wartung

20.1. Ein allfälliger Versicherungsschutz kann verloren gehen, wenn keine ordnungsgemäße Wartung der jeweiligen Anlage erfolgt (1x jährlich).

20.2. Wir empfehlen daher den Abschluss eines Wartungsvertrages. SAVEWORX haftet jedenfalls bei einer unsachgemäßen Wartung nicht.

21. Aktualisierungspflicht

21.1. Die Aktualisierungspflicht (insbesondere gem. § 7 VVG) wird ausgeschlossen, außer diese wurde ausdrücklich in Textform zugesagt. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Kunde Unternehmer ist.

22. Bestimmungen betreffend Alarmanlagen

22.1. Eine Einbruchsverhinderung bietet eine Alarmanlage nicht.

22.2. Täuschungs- und Fehlarmlage können nicht ausgeschlossen werden.

22.3. Die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

22.4. Zugangs-codes sowie die Dokumentation für die Programmierung verbleiben bei uns, bis der Kunde deren Ausfolgung verlangt. Wünscht der Kunde die Ausfolgung, sind wir berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Alarmanlage im Zeitpunkt der Ausfolgung anzufertigen und ist der Kunde verpflichtet, daran mitzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich, das Entgelt für die hierfür sowie für Änderung der Errichtercodes, Übergabe der Daten, etc. notwendige Arbeitszeit und erforderliche zusätzliche Kosten (An- und Rückfahrt) zu tragen.

22.5. Der Schaden des Kunden, welcher auf unsere Leistungsausführung zurückzuführen ist, der im Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes liegt, wird nur dann ersetzt, wenn wir ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die rechtzeitige Leistungsausführung, insbesondere Installation der Alarmanlage, die Voraussetzung des Bestehens des Versicherungsschutzes ist.

22.6. Den Kunden trifft jedenfalls die Schadenminderungspflicht, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungsschutzes (z.B. bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanismen wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen beschränkt.

22.7. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder - bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Bereiche gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird.

22.8. Darüberhinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchsverhinderung, bieten die Alarmsysteme nicht. SAVEWORX haftet nicht für eventuelle Einbrüche jeglicher Art.

22.9. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen.

22.10. Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, eine 100 %-ige Verfügbarkeit der

Funkübertragung garantiert werden. Für die Errichtung von Funksystemen ist vorab generell eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird auf Wunsch des Kunden eine Messung aus Kostengründen unterlassen, gilt die Leistung vereinbarungsgemäß auch als vertragskonform, wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht erbringen kann. Mehraufwendungen zur Erreichung der Funktionsfähigkeit sind, sofern vom Kunden gewünscht, von diesem zu tragen.

22.11. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen können. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

22.12. Videoüberwachungsanlagen mit Bildspeicherung und der Verarbeitung von Daten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

22.13. Die Einbindung durch von SAVEWORX gelieferte Produkte in Fremdanlagen / Fremdkomponenten / Fremdgewerke muss ausschließlich durch den Kunden erfolgen. Eine Kompatibilität der Schnittstellen bzw. Produkte, falls überhaupt vorhanden, kann nicht durch SAVEWORX gewährleistet werden.

23. SAVEWORX Sim – Karten

23.1. Tarife für Basic, Advanced, Premium; Basic: 40 Minuten / 40 SMS – pro Monat; Advanced: 40 Minuten / 40 SMS / 40 MB Datenvolumen - pro Monat; Premium: 100 Minuten / 100 SMS / 100 MB Datenvolumen - pro Monat Zusatzpaket: Bei Überschreiten einer der vereinbarten Einheiten (Frei – Minuten / Frei - SMS / Frei – Datenvolumen) wird ein zusätzliches Paket mit jeweils weiteren 10 Einheiten automatisch gebucht. Taktung: 30 / 1; Datenrundung: 1KB Daten – SMS – Voice möglich in: CZ1 (National Austria – kein Roaming)

23.2. Preise: Basic: € 82,80 inkl. USt. pro Jahr im Voraus; Advanced: € 118,80 inkl. USt pro Jahr im Voraus; Premium: € 238,80 inkl. USt pro Jahr im Voraus Zusatzpaket € 4,00 inkl. USt pro Paket

23.3. Mindestvertragsdauer: 12 Monate

23.4. Kündigungsfrist: Drei Monate vor Vertragsende, ansonsten automatische Verlängerung um weitere 12 Monate.

23.5. Bestimmungen: Die SAVEWORX Sim – Karten sind ausschließlich für die Nutzung in automatischen Wählergeräten bestimmt. Haftung bei missbräuchlicher Verwendung ausgeschlossen. Die von SAVEWORX angebotenen Dienste werden von der A1 Telekom Austria AG erbracht. SAVEWORX bietet die Dienste unter größtmöglicher Sorgfalt an und sorgt nach besten Kräften für dessen Verfügbarkeit. Vorübergehende Ausfälle oder sonstige Störeinflüsse, können nie gänzlich ausgeschlossen werden. SAVEWORX bemüht sich solche Störungen zu beheben, oder von A1 beheben zu lassen. Der Kunde ist angehalten, Mängel, Störungen und sonstige Probleme umgehend an SAVEWORX zu melden, um die Behebung zu ermöglichen.

24. Gerichtsstand und Erfüllungsort

24.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht. Bei Verbrauchern gilt § 14 KSchG.

24.2. Erfüllungsort ist der Sitz von SAVEWORX.

25. Rechtswahl

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist materielles österreichisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Ebenso wenig finden die Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.

26. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB gemäß bestimmten einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Rechtslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.